

Stellungnahme des Hauptausschusses / Stadtrates zum Schriftsatz

In der Verwaltungsrechtssache
Stadt Bitterfeld-Wolfen ./ Landkreis Anhalt Bitterfeld

Az. 6 B 11/16 HAL

nimmt die Antragstellerin zum Schriftsatz des Antragsgegners wie folgt Stellung:

Selbst wenn man wohlwollend die Aussagen des BGH auf den vorliegenden Sachverhalt anwenden möchte, kommt man nicht an der Tatsache vorbei, dass sich der BGH mit Fragen einer Nichtig-erklärung oder Nichtigkeitsfeststellung eines Wahlbeschlusses auf der Grundlage des § 246 AktG beschäftigt hat. Der Antragsgegner will in diesem Verfahren doch nicht behaupten, dass die bisherigen kommunalaufsichtlichen Verfügungen das Verfahren nach § 246 AktG ersetzen bzw. ihm gleich kommen. Eine Anfechtungsklage gemäß § 243 AktG hat die Kommunalaufsicht bisher nicht betrieben. Daher sind die Ausführungen des BGH in diesem Sachzusammenhang in einem Klageverfahren auf der Grundlage des Aktiengesetzes und nicht im Rahmen von kommunalaufsichtlichen Verfügungen auf der Grundlage des § 131 KVG zu beachten.

Auch werden die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Neubi GmbH nicht genügend berücksichtigt. Danach bleiben die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder – gesellschaftsrechtlich – so lange im Amt, bis eine Neuregelung getroffen ist. Diese Neuregelung hat die Antragstellerin bis heute nicht -auf Hinweis des Antragsgegners- abschließend vornehmen können. Da das Gesellschaftsrecht als Bundesrecht dem Kommunalrecht vorgeht, sind die Bedenken des Antragsgegners in diesem Zusammenhang unbeachtlich.

Vielmehr stellt sich hier die Frage, ob nicht der Antragsgegner mit seiner angefochtenen Verfügung „mit Kanonen auf Spatzen“ schießt. Dh., er hätte als milderer Mittel die Bestätigung der drei mehrheitlich festgestellten Stadtratsmitglieder akzeptieren, jedoch das vierte Stadtratsmitglied mit Mitteln der Kommunalaufsicht durchsetzen können. Zwar entspräche diese Vorgehensweise nicht der Rechtsauffassung der Antragstellerin zu § 131 KVG, wäre aber objektiv gesehen verhältnismäßiger als die bisherige Vorgehensweise. Dadurch würde „nur“ ein Aufsichtsratsmandat für den Zeitraum einer Rechtsklärung nicht besetzt sein; eine Gefährdung der Handlungsfähigkeit des Aufsichtsrates wäre mit Sicherheit ausgeschlossen, da man dann dasselbe Verfahren mit Anordnung der sofortigen Vollziehung sehr zeitnah hätte durchführen können.

Überrascht hat die Rechtsauffassung des Antragsgegners unter kk) (S. 4 f.). Ohne Beleg geht der Antragsgegner davon aus, dass eine Einigung im Sinne des § 131 KVG nur dann vorliegt, wenn keine Gegenstimme zu verzeichnen ist. Dies entspricht nicht demokratischen Abläufen. Eine Einigung im Sinne des § 131 KVG ist auch dann gegeben, wenn die Mehrheit des Stadtrates den Personalvorschlag trägt, auch wenn Gegenstimmen vorhanden sind. Dabei steht es in der Entscheidungshoheit des Stadtrates, ob hier ein gebundenes Verfahren oder ein getrenntes Verfahren gewählt wird.

Wenn aber die Auffassung des Antragsgegners richtig wäre, dann hätte er andere Aufsichtsratsentsendungsbeschlüsse bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen beanstanden müssen, zB. bei der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH oder der Wohnungsbaugesellschaft mbH, weil dort „lediglich“ mehrheitlich mit Gegenstimmen entschieden worden ist. Eine Beanstandung oder einen rechtlichen Hinweis hat aber der Antragsgegner in keinem der genannten Fälle gegeben.

Die Ausführungen des Antragsgegners in Bezug auf „beschließende Ausschüsse“ liegen offensichtlich neben der Sache. Der AG will nicht akzeptieren, dass der Gesetzgeber mit dem Verweis auf das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse (§ 131 Abs. 1 Satz 4 KVG) zum

Ausdruck gebracht hat, dass ausschließlich Stadtratsmitglieder als Teile von Fraktionen zu Mitgliedern von beschließenden Ausschüssen benannt werden können. Sachkundige Einwohner im Sinne des § 49 KVG können daher nicht benannt werden, da sie nicht Mitglieder der Fraktionen einer Vertretung sind. Aus der Definition des § 44 KVG (Fraktionen) kann man keine andere Zusammensetzung herleiten.

Dementsprechend kann der Verweis aus § 131 Abs. 1 Satz 4 KVG nur so verstanden werden, dass im Fall einer Nichteinigung nur noch Stadtratsmitglieder als Teil ihrer Fraktionen benannt werden können. Der benannte Kandidat der CDU-Grüne-IFW-Stadtratsfraktion, Herr Wolfgang Wießner, ist nicht Mitglied des Stadtrates, sondern nur Mitglied des Ortschaftsrates Bitterfeld. Damit scheidet Herr Wießner als ein mögliches Mitglied des Aufsichtsrates mangels Zugehörigkeit zu der Stadtratsfraktion CDU-Grüne-IFW aus.

Die Antragstellerin verbleibt bei ihrer Auffassung, dass der AG nicht genügend seiner Begründungspflicht aus § 80 Abs. 3 VwGO nachgekommen ist.

Der Hinweis auf die Begründung der Verfügung der oberen Kommunalaufsicht in dem Bescheid vom 19.10.2015 (S. 6, 7) geht insoweit fehl, als die Widerspruchsbehörde in ihren Ausführungen rechtsirrig davon ausgeht, dass das Kommunalrecht dem Gesellschaftsrecht vorgeht. Die Widerspruchsbehörde beachtet nicht, dass nach dem Gesellschaftsvertrag die Amtszeit der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder fort dauert, bis ein neuer Aufsichtsrat berufen wird. Insoweit ist kein rechtswidriger Zustand bei dem Aufsichtsrat der Neubi mbH eingetreten. Wenn aber kein rechtswidriger Zustand besteht, muss dieser auch nicht „schnellstmöglich“ (S. 7 Mitte) beseitigt werden.

Soweit sich der Antragsgegner auf die Ausführungen des BGH bezieht, hat der Antragsteller bereits darauf hingewiesen, dass sich die Urteilsgründe auf ein aktienrechtliches Klageverfahren beziehen, das hier nicht Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist. Damit fehlt es an einer inhaltlich ausreichenden Begründung im Sinne des § 80 Abs. 3 VwGO.

Der Antragsgegner versucht, sich auf die Rechtswirkung früherer Verwaltungsakte, die bestandskräftig geworden sind, zu berufen. Zwar ist es richtig, dass damit die Auffassung der Kommunalaufsicht zum Ausdruck gekommen ist. Aber hier handelt es sich um ein eigenständiges, neues Verfahren aufgrund eines neuen Beschlusses des Stadtrates der Antragstellerin. Die rechtswidrige Entscheidung in diesem Verfahren kann nicht mit bestandskräftigen – aber auch rechtswidrigen – Entscheidungen im Vorfeld begründet werden.